

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.529.392

Wien, 3. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2748/J vom 3. Juli 2025 der Abgeordneten Mag. Nina Tomaselli, Freundinnen und Freunde beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 und 10

1. *Wie hoch werden planmäßig die Einnahmen für den Armutsfonds in den Jahren 2025, 2026 und folgende sein?*
 - 1.1. *Wie teilen sich diese Einnahmen auf?*
 - 1.2. *Von welcher Art und in welcher Höhe sind Zuwendungen geplant?*
10. *Werden alle Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen an die Republik zukünftig zur Dotierung des Armutsfonds herangezogen?*

Gemäß § 11. Abs. 1 des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes obliegt die Verwaltung und Vertretung des Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu Frage 2

Wie hoch werden die Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen und anderen Zuwendungen in den Jahren 2025 und 2026 sein?

Die Höhe der Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen und anderen Zuwendungen in den Jahren 2025 und 2026 ist nicht bekannt.

Zu Frage 3

In wie vielen Verlassenschaftsfällen sind in den Jahren 2018-2024 Vermögenswerte dem Staat anheimgefallen? In welcher durchschnittlichen Höhe? Wie hoch ist der jeweilige jährliche Gesamtbetrag an Verlassenschaften?

3.1. Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Art der Verlassenschaft (Barwert, Grundstück, Immobilie, sonstiges).

3.2. Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland.

Für den Fall, dass eine Erbschaft nicht angetreten wird bzw. keine Erben durch den Verlassenschaftskurator aufgefunden werden können, kann sich der Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur, gemäß § 750 ABGB eine Verlassenschaft oder ein erbloses Gut aneignen ("Aneignung durch den Bund"). Zweck des Heimfallsrechtes (nunmehr Aneignungsrecht) ist es nachgelassenes Vermögen mangels vorhandener oder nicht aufgefunder Erben nicht herrenlos werden zu lassen. Eine solche Aneignung durch den Bund versteht sich daher als "ultima ratio". Bei dem Aneignungsrecht handelt es sich nicht um ein Erbrecht, sondern um ein spezifisches Recht auf Aneignung, das zu einer Gesamtrechtsnachfolge führt.

Folgende Anzahl an Verlassenschaftsangelegenheiten wurden hinsichtlich einer Aneignung oder Ausfolgung (Doppelzählung möglich) vom BMF aktenmäßig erfasst:

2018: 193 Fälle, insgesamt 7.226.094,20 Euro
2019: 236 Fälle, insgesamt 13.004.234,35 Euro
2020: 265 Fälle, insgesamt 4.774.761,92 Euro
2021: 275 Fälle, insgesamt 6.602.504,01 Euro
2022: 275 Fälle, insgesamt 5.775.398,19 Euro
2023: 264 Fälle, insgesamt 7.659.961,20 Euro
2024: 310 Fälle, insgesamt 18.582.803,50 Euro

Zu Frage 4

Wie ist jeweils mit den Vermögenswerten, insbesondere Immobilien, Grundstücken und Kunstgegenständen, verfahren worden? Bitte um genaue Auflistung.

Das Vermögen von durch den Bund angeeigneten Verlassenschaften wird durch den zuständigen Verlassenschaftskurator veräußert. Zu Sachgüterschenkungen und anderen Zuwendungen siehe Antwort zu Frage 9.

Zu Frage 5

In welchen Erbschaftsfällen wurde die Republik in den Jahren 2018-2024 testamentarisch als Erbe bedacht? Bitte um genaue Auflistung an Höhe, Vermögenswert und Bundesland.

Dem BMF ist folgende Anzahl an Fällen bekannt, in welchen die Republik Österreich testamentarisch als Erbe eingesetzt wurde:

2018: 0

2019: 0

2020: 0

2021: 1 (spanisches Verlassenschaftsverfahren; noch nicht abgeschlossen)

2022: 0

2023: 1 (Vermögenswert: rd. 15.000,00 Euro)

2024: 1 (Verlassenschaftsverfahren noch nicht abgeschlossen)

Mangels Aufzeichnungen kann keine Auskunft über das Bundesland gegeben werden.

Zu Frage 6

Welche Verlassenschaften wurden in den Jahren 2020-2024 mit einer bestimmten Nutzungsbedingung (denkbar wäre zB die Nutzung als Bildungseinrichtung) verknüpft? Bitte um genaue Auflistung der Verlassenschaft, Vermögenswert und Bedingungen.

Dem BMF sind keine Verlassenschaften mit einer bestimmten Nutzungsbedingung bekannt.

Zu Frage 7

Wie viele Erbschaftsklagen wurden 2018-2024 gegen die Republik eingebracht, wie viele davon erfolgreich und welche Vermögenswerte mussten dadurch ausgefolgt werden (Aufschlüsselung nach Jahren)?

Dem BMF sind keine gegen die Republik Österreich eingebrachten Erbschaftsklagen bekannt.

Zu Frage 8

Welche Schenkungsfälle sind in den Jahren 2018-2024 in welcher durchschnittlichen Höhe an die Republik aufgetreten? Wie hoch ist der jeweilige jährliche Gesamtbetrag an Schenkungen?

8.1. Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Art der Schenkungen (Barwert, Grundstück, Immobilie, sonstiges).

8.2. Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland.

Im Bereich des unbeweglichen Bundesvermögens wurden in den Jahren 2018-2024 (Abschluss Vertrag bzw. Vereinbarung) die nachstehenden Grundstücksflächen im Rahmen von Schenkungen in das Eigentum der Republik Österreich übertragen:

Bundesland	Jahr	Art	Beschreibung
OÖ	2018	Grundstück (mehrere Gst., gesamt 152.472 m ²)	Schenkung Grundstücke der „Ottensheimer Marktau“ (Auwaldflächen, Donauarm (Wasserkörper) und „Auwaldinsel“ in der Donau); Grundstücke 1017/19 & 1017/21, KG 45618 Oberottensheim, sowie Grundstücke Nr. 815/13 und 815/16, KG 45312 Wilhering; Gesamtfläche: 152.472 m ² . Schenkung von Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste (FN 77665 p) an Rep. Öst. (Bundeswasserstraßenverwaltung), öffentliches Wassergut. Der Wert der 152.472 m ² wurde mit 578.439,00 Euro bemessen. Die Erhaltungspflichten für Wasserkörper, Uferanlagen, Treppelwege etc. sind auf die Republik Österreich, vertreten durch Via Donau, übergegangen.
NÖ	2019	Grundstück (Teilfläche 240 m ²)	Schenkung 240 m ² aus Grundstück Nr. 134/2 an Republik Österreich (Justizverwaltung) und Einbeziehung in Grundstück Nr. 139, KG 09054 Sonnberg, im Zusammenhang mit einer Bereinigung von Grundstücksgrenzen zwischen Privateigentümern und Rep. Öst im Bereich der Justizanstalt

Bundes-land	Jahr	Art	Beschreibung
			Sonnberg. Im zugehörigen Tausch- und Schenkungsvertrag wurde der Wert der 240 m ² mit 8.400,00 Euro bemessen.
NÖ	2021	Grundstück (Teilfläche 4 m ²)	Schenkung 4 m ² aus Grundstück Nr. 1116/4, KG 14239 Weins an Republik Österreich (Bundeswasserstraßenverwaltung) im Zusammenhang mit einer Bereinigung der Grundstücksgrenzen zwischen Privateigentümer, Land NÖ (Landesstraßenverwaltung) und Rep. Öst im Bereich Donau Treppelweg / B3. Der Wert der 4 m ² wurde mit 12,80 Euro bemessen.
WIEN	2024	Grundstück (diverse Teilflächen, gesamt 4.815 m ²)	Schenkung diverser Teilflächen aus verschiedenen Grundstücken beim Vienna International Center (UNO-City); insgesamt 4.815 m ² in der KG 01669 Kaisermühlen. Schenkung von Stadt Wien an Rep. Öst. (Bundesgebäudeverwaltung) zur Einbeziehung in bzw. Errichtung eines neuen, gemeinsamen Bauplatzes (gemäß Wr. Bauordnung) für das Vienna International Center (UNO-City). Der Wert der 4.815 m ² wurde mit 13.680.150,00 Euro bemessen.

Zu Frage 9

Welche andere Zuwendungen an die Republik gab es in den Jahren 2018-2024? Bitte um genaue Auflistung an Höhe, Vermögenswert und Bundesland.

Sachgüterschenkungen und andere Zuwendungen werden in der Regel direkt den jeweiligen Ressorts zugewendet. Mangels Aufzeichnungen im BMF kann darüber keine Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 11

Wie hoch sind die Kosten, die der Republik für die Verwaltung der Erbschaften und Schenkungen entstanden sind (Aufschlüsselung nach Jahren)?

Die vorgenannten, zu Frage 8 angeführten, Schenkungen von Grundstücksflächen zu den jeweils zuständigen Verwaltungszweigen der Republik Österreich verursachen per se keine gesonderten oder neu entstehende Kosten für die Verwaltung. Die jeweiligen Verwaltungszweige bzw. die via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

für die Republik Österreich (Bundeswasserstraßenverwaltung) sind bereits mit der Immobilienverwaltung des Bundes bzw. mit der Verwaltung der, jeweils den Schenkungen benachbarten, Liegenschaften befasst.

Zu Frage 12

Wofür wurden die aus Erbschaften erzielten Einnahmen bis dato verwendet?

Bei dem Aneignungsrecht durch die Republik Österreich handelt es sich nicht um ein Erbrecht, sondern um ein spezifisches Recht auf Aneignung, das zu einer Gesamtrechtsnachfolge führt. In Fällen, in welchen während des Verlassenschaftsverfahrens jeweils aktuell keine Erben bekannt sind, kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass bis zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens noch Erbantrittserklärungen von potenziellen Erben abgegeben werden. Von der Republik Österreich übernommene Nachlässe werden oftmals binnen der allgemeinen 30-jährigen Verjährungsfrist an beispielsweise durch Genealogen aufgefundene Erbberechtigte ausgefolgt. Daher kann grundsätzlich nicht angenommen werden, dass Zuflüsse aus erblosen Nachlässen auch faktisch bei der Republik Österreich verbleiben.

Aus den genannten Gründen können im Jahr 2025 von der Republik Österreich nur derartige Nachlässe verwendet werden, die aus dem Jahr 1994 oder früher stammen, da für diese die 30-jährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

